



Terrorereignisse sind nicht automatisch versichert (eine Übersicht)

Nach dem einschneidenden Ereignis am 11. September 2001 in New York ist nun mit den Ereignissen in Paris (Januar und November 2015) sowie Istanbul (Januar 2016) der internationale Terror in den westlichen Industriestaaten zum Alltag geworden. Die europäischen Nationen leben derzeit ständig unter einer „erhöhten Terrorgefahr“.

Privatpersonen (Risikoabschätzung bei Reisen), aber vor allem auch Unternehmen haben das Risiko „Terrorismus“ neu zu beurteilen.

Diese Beurteilung manifestiert sich aber nicht nur bei Massnahmen zum Schutz der Infrastruktur und Anlagen, sondern auch – und das geht oft vergessen – in Überlegungen des Personenschutzes (Unfallversicherungen, Entführung), Transportmittel/Routen oder gar der neuen Haftpflichtsituationen! Beim Thema Haftpflicht stellt sich insbesondere die Frage nach der Verpflichtung des Unternehmens, adäquate Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben (Personen-/Einlasskontrollen).



Entwicklung des Terror-Versicherungsschutzes

Nach dem Ereignis „9/11“ im Jahr 2001 (versicherter Schaden \$ 32,5 Mia.) reagierten die Rückversicherungsmärkte radikal und strichen die bis dahin automatisch über das Risiko „Feuer“ gegebene Deckung. Die Erstversicherer mussten nun für dieses Risiko Kapazitäten einkaufen, also separat Prämien zahlen. Diese Mehrprämie wurde ab diesem Zeitpunkt dem Endkunden eins zu eins weiterbelastet.

Ähnlich wie beim Risiko „Erdbeben“ hat seit dieser Zeit jedes Unternehmen die Entscheidung zu treffen, ob es dieses potenziell verheerende Katastrophenrisiko mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit versichern will oder nicht (Empfehlungen unter „Sachversicherung“).

Definition Terrorismus

Um Rechtssicherheit zu schaffen, haben sich die Versicherer auf eine einheitliche Definition geeinigt, was unter Terrorismus zu verstehen ist: „Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.“

Die Definition erfasst also sowohl den internationalen wie den Inland-Terrorismus (z. B. Saringas-Anschlag in der U-Bahn in Tokio, Bombenattentat in Oklahoma, Anschlag auf den Boston-Marathon).

Schäden infolge innerer Unruhen, böswilliger Beschädigungen, Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Terrorereignisse und sind über die sogenannte erweiterte Deckung „Extended Coverage“ versichert. Ebenfalls nicht unter den Begriff Terrorismus fallen politische Risiken wie zum Beispiel Wirtschaftssanktionen, Verstaatlichungen oder Enteignungen.



Analyse der Versicherungssituation „Terrorismus“ in der Schweiz

Gebäude

In Kantonen mit obligatorischem Versicherungsschutz über eine Kantonale Gebäudeversicherungs-Gesellschaft ist die Versicherungssituation unterschiedlich geregelt. Der Grossteil der Kantone hat das Risiko Terrorismus in der obligatorischen Grunddeckung mitversichert. In den Kantonen Appenzell Ausserrhodon, Basel-Land und Jura sind Terrorereignisse jedoch ausgeschlossen. Dort müssen, wie in den Kantonen ohne Gebäudeversicherungs-Gesellschaften, Terrorereignisse über den Privatversicherungs-Markt abgedeckt werden.

Sachversicherung (Fahrhabe & Betriebsunterbruch)

Bei Geschäftsversicherungen für KMU mit einer Fahrhabe-Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. sind die Folgen von Terrorereignissen, namentlich Feuer- und Explosionsschäden, mitversichert. Für Unternehmen mit einer Fahrhabe-Versicherungssumme über CHF 10 Mio. muss bei den meisten Versicherungs-Gesellschaften das Risiko „Terrorismus“ üblicherweise mit einer Erst Risiko-Deckung ins Sachversicherungs-Programm integriert werden. Die gewählte Versicherungssumme muss den maximalen Schaden abbilden, kommt also demjenigen eines maximalen Brandes gleich. Nicht zu vergessen ist der adäquate Einschluss in die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung sind zusätzlich sogenannte Rückwirkungsschäden zu berücksichtigen. Also Schäden, die ein Unternehmen treffen, weil ein relevanter Zuliefer- oder Abnehmerbetrieb infolge eines Terrorereignisses ausfällt. Im Zusammenhang mit der Fragestellung nach Ausfallentschädigung wegen Evakuierung infolge Terrordrohung (ohne anschliessendes Terrorereignis) haben alle Versicherer die Deckung verneint. Die sogenannte Reflexschadendeckung oder „Betriebsunterbrechungsdeckung ohne Sachschaden“ funktioniert im Zusammenhang mit „Terrorismus“ nicht.

Wer sollte das Risiko Terrorismus versichern?

Nicht abschliessend sind nachstehende Unternehmen/Infrastrukturen besonders gefährdet/exponiert:

- Internationale Grosskonzerne (Finanzinstitute, Pharma, Nahrungsmittel, Wirtschaftsprüfer, usw., die Werte/Marken der westlichen Welt repräsentieren)
- Gebäude an zentraler Lage oder von öffentlichem Interesse (Regierungsgebäude, Theater/Museen, Sportstätten, usw.)
- Anlagen mit maximalem Schadenpotenzial (Raffinerien, Kraftwerke, Gas- und Tankanlagen, usw.)
- Beförderungsgesellschaften und deren Infrastruktur (Eisenbahnunternehmen/Bahnhöfe, Fluggesellschaften/Flughäfen)
- Warenhäuser und Ladengeschäfte an zentralen Lagen mit hoher Publikumsfrequenz

Wie das Beispiel Paris zeigt, kann ein Anschlag aber schlicht alle treffen.

Transport

In der Transportversicherung sind die versicherten Güter nicht automatisch gegen Terrorereignisse versichert. Das Risiko kann allerdings zusätzlich mitversichert werden. Die Terrorgefahr besteht nicht zuletzt auch in Zwischenlagern (z. B. Häfen).

Haftpflicht

Beim Haftpflichtrisiko steht die Haftung der Unternehmung für ungenügenden Schutz im Vordergrund. Also der Vorwurf und das Verschulden, Personen- und Sachschäden durch ungenügende Sicherheitsvorkehrungen begünstigt zu haben. Eine Haftungssituation aus Unterlassung, wenn man so will. Beispiele sind inadäquate Einlasskontrollen oder der Entscheid, bei Terrordrohung nicht zu evakuieren.

Diese möglichen Pflichtverletzungen werden von einem Richter in Abhängigkeit der aktuellen Gefahrenlage und des Betriebs-Exposures beurteilt. So sind die Anforderungen an Theater, Hotels, Bahnhöfe, usw. sicher höher als an ein Fabrikgebäude.

Die meisten Versicherer schliessen das Terror-Risiko standardmässig aus (z. B. Allianz, AIG, ACE, Chubb, HDI). Bei einigen dieser Versicherer ist ein Einschluss gegen Mehrprämie prüfbar. Die Axa formuliert zwar keinen Ausschluss in den Allgemeinen Bedingungen, jedoch mittels Zusatzbedingungen, wenn sie ein Kunden-Exposure sieht. Ohne Ausschluss, und damit gedeckt, sind Terrorereignisse bei der Basler, Mobiliar und Helvetia.

Zusammenfassend: Exponierte Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Haftung aus Terrorereignissen in ihrem Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen wird.

Cyber Crime

Auch wenn bei den Themen „Hacken“, „Datendiebstahl“, „Online-Blockade“ üblicherweise Täter im Vordergrund stehen, die nicht unter die „Definition Terrorismus“ fallen (oft Wirtschaftskriminelle), sind in absehbarer Zeit solche Szenarien mit terroristischem Hintergrund absolut denkbar. Cyber-Crime-Deckungen enthalten heute, je nach Versicherungsgesellschaft einen Ausschluss für das Risiko Terrorismus. Dieser Ausschluss darf nicht akzeptiert werden.

Unfallversicherungen

Personenschäden infolge eines Terrorereignisses sind ohne Einschränkung durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG gedeckt. Das gilt entsprechend auch für die UVG-Zusatzversicherung.



Inland-Terrorismus kennen wir schon lange (z. B. Deutschland/RAF, Nordirland/IRA, Spanien/ETA). Der internationale Terrorismus ist verhältnismässig neu und mitunter auch ein Produkt der Globalisierung. Dieser Fachartikel wird klären, in welchen Versicherungs-Policen „Terrorismus“ versichert werden kann und wo ein Versicherungsschutz sinnvoll ist. «Wir haben unsere exponiertesten Kunden nach den Anschlägen in Paris sofort kontaktiert und wo nötig, die entsprechenden Deckungen verstärkt. So oder so wird das Thema in den kommenden Jahresgesprächen mit Ihnen, geschätzte Kunden, diskutiert. Zögern Sie aber nicht, uns bei Unklarheiten oder Fragen jederzeit zu kontaktieren.

März 2016

Andreas Gautschi